

**Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Gemeinde Friedrichskoog
(Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Februar
2003):**

**„§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Friedrichskoog ist als Erholungsort und mit dem Ortsteil Friedrichskoog-Spitze als Seebad anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- 1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 1. März bis 30. Oktober in der Gemeinde Friedrichskoog aufhält und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird, ohne dass er hier den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

**§ 3
Befreiungen**

1. Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines Erziehungsberechtigten,
 - c) Jugendliche vom 18. bis 27. Lebensjahr, wenn sie nachweislich in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen,
 - d) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 - e) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
 - f) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

- g) Blinde und deren Begleitpersonen, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe tragen.
- 2) Die Befreiung nach den Buchstaben d) bis f) gilt nur für die ersten drei Tage (zwei Übernachtungen) des Aufenthalts. Die in Buchstabe d) genannten Personen werden für einen über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt den Einwohnern der Gemeinde gleichgestellt.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und ist bei der Lösung der Kurkarte bei dem Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurabgabepflichtige erhält nach der Zahlung der Kurabgabe eine Kurkarte, die als Zahlungsbeleg gilt. An- und Abreisetag gelten als ein abgabepflichtiger Tag.

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Kurabgabe wird nach Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt je Tag

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für jede Person über 18 Jahre
vom 01. März bis 30. April sowie vom 01. bis 30. Oktober | 1,70 EUR |
| | vom 01. Mai bis 30. September | 2,50 EUR |
| 2. | für jedes alleinreisende Kind
vom 01. März bis 30. April sowie vom 01. bis 30. Oktober | 0,50 EUR |
| | vom 01. Mai bis 30. September | 1,00 EUR |
| 3. | Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt | |
| | für jede Person über 18 Jahre | 43,00 EUR |
| | für das 1. alleinreisende Kind einer Familie | 7,00 EUR |
| | für das 2. alleinreisende Kind einer Familie | 5,00 EUR |
| | für Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen | 15,00 EUR |
| 4. | Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer jeweils für sich und ihre Familienangehörigen die Kurabgabenbeträge der Jahreskurkarte. | |
| 5. | Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen abgerechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. | |

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- 1) Den Trägern der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, der Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften

des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25% gewährt.

- 2) Für Kinder über 6 Jahre in behördlich anerkannten, gemeinnützigen Kinderheimen ist eine Kurabgabe von 50% des Satzes nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) zu zahlen.
- 3) Behinderten und Beschädigten, die eine Behinderung von 50% oder mehr % nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50% ermäßigt.
- 4) Minderbemittelten Kurgästen kann eine Ermäßigung von 25% gewährt werden, wenn der Antrag vor Antritt der Reise gestellt wird.
- 5) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergl. erhalten auf die Kurabgabe eine Ermäßigung von 60 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu 3 Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung der Sammelreise vor Antritt der Reise erfolgt."
- 6) Benutzer von Jugendherbergen und Jugendheimen bis zum Alter von 20 Jahren zahlen je Tag des Aufenthalts eine ermäßigte Kurabgabe von 0,30 Euro. Das gleiche gilt für Jugendliche in Freizeitlegern.
Die Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu 3 Tagen begrenzt.

§ 7

Erhebungsforn der Abgaben

- 1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dgl. wird eine Sammelkurkarte ausgestellt. Kurkarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch Kurverwaltung bzw. Vermieter / Beauftragter gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- 2) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurbetriebes und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgaben

Beim vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- 1) Jeder Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen, auch wenn sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können (z.B. Verwandtenbesuch), innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme bei der Kurverwaltung Friedrichskoog an- und abzumelden.
Es sind Meldevordrucke der Kurverwaltung zu verwenden.
Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser und dgl.).
Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dgl. zur Verfügung stellen. Auf das Landesmeldegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 04.06.1985 (GVOBl. Schl.-H. S.158) wird hingewiesen.
- 2) Die Wohnungsgeber oder deren Bevollmächtigte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle beherbergten Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Der Wohnungsgeber und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte und die Kurabgabepflichtigen Personen haben über alle Fragen, die die Einrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu geben.
- 3) Die Wohnungsgeber oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Kurabgabe von ihren Gästen einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung Friedrichskoog abzuführen. Wohnungsgeber und deren Bevollmächtigte und die kurabgabepflichtigen Personen haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld.
- 4) Die Wohnungsgeber oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, der Kurverwaltung über Tatsachen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen zu erteilen.
- 5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen).
- 6) Alle entsprechenden Personen, die sich vorübergehend im eigenen oder gemieteten Wohngelegenheiten aufhalten, sind verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Kurverwaltung über den Wohnungsgeber an- und abzumelden. Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Ziffer 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

- 3) Verstöße der Beherberger, deren ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- 4) Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Friedrichskoog vom 10.08.2001, zuletzt geändert mit der 1. Nachtragsatzung vom 24.02.2003 außer Kraft.“